

BGer 5D 192/2021 vom 18. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_192_2021

FR: TF 5D 192/2021 du 18 octobre 2021

IT: TF 5D 192/2021 del 18 ottobre 2021

Regeste

Stockwerkeigentum | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Sachenrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur, was namentlich auch im Zusammenhang mit Stockwerkeigentümerbeschlüssen gilt (BGE 108 II 77 ; letztmals 5A_433/2021 vom 26. Mai 2021 E. 1). Gemäss den unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Entscheid beträgt der Streitwert vorliegend Fr. 15'000.--. Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist somit nicht erreicht. Dafür steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ein Rechtsmittel immer bei der nächsthöheren Instanz einzureichen ist. Das Obergericht hat die Beschwerde folgerichtig an das Bundesgericht weitergeleitet, wobei diese wie gesagt nicht als Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG), sondern als subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) entgegenzunehmen ist.

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die Beschwerdeführer machen keine Verfassungsverletzungen geltend und ihre Ausführungen werden auch inhaltlich den an Verfassungsrügen zu stellenden Anforderungen nicht gerecht.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.